

BStGer SK.2017.65 vom 24. Mai 2018

Bundesstrafgericht, 2018-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2017.65

FR: TPF SK.2017.65 du 24 mai 2018

IT: TPF SK.2017.65 del 24 maggio 2018

Regeste

Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 Ziff. 1 StGB)

Erwägungen

E. 10

Februar 2016 E. 2.1; 6B_179/2007 vom 27. Oktober 2007 E. 5.2.1). Voraussetzung ist weiter, dass das angezeigte Delikt sich in Wirklichkeit nicht ereignet hat. Dies ist auch dann der Fall, wenn bewusst ein anderes als das tatsächlich verübte Delikt angezeigt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_852/2015 vom 10. Februar 2016 E. 2.1; DELNON/RÜDY, Basler Kommentar, 3. Aufl., 2013, Art. 304 StGB N. 10). Falsche Angaben über die Umstände eines wirklich begangenen Delikts genügen indes nicht (BGE 72 IV 138 E. 3). Die angezeigte Tat muss mithin eine andere als die wirklich begangene strafbare Handlung sein (STRATENWERTH/BOMMER, a.a.O., § 55 N. 28). Die Tat ist damit vollendet, dass die Anzeige von der Behörde zur Kenntnis genommen wird. Diese braucht sie nicht für richtig gehalten zu haben (DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 5. Aufl., 2017, S. 472). Die Tat ist hingegen nicht erfüllt, wenn bei den Strafverfolgungsbehörden bereits ein Verdacht vorliegt (TRECHSEL/PIETH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., 2018, Art. 304 StGB N. 3; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, a.a.O., S. 473 f.). Der Täter muss wider besseres Wissen handeln, also sicher wissen, dass die Tat nicht wirklich begangen worden ist (STRATENWERTH/BOMMER, a.a.O., § 55 N. 33). Er muss in Bezug auf die angezeigte Straftat bewusst falsche Behauptungen machen; Eventualvorsatz ist in dieser Hinsicht ausgeschlossen (TRECHSEL/PIETH, a.a.O., Art. 304 StGB N. 5 i.V.m. Art. 303 StGB N. 8). Der Täter muss hingegen nicht wissen, dass der von ihm wider besseres Wissen angezeigte Sachverhalt eine strafbare Handlung ist. Es genügt, dass er dies in Kauf nimmt; insoweit genügt Eventualvorsatz (DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, a.a.O., S. 472; Urteil des Bundesgerichts 6B_179/2007 vom 27. Oktober 2007 E. 5.4.1).

2.2 Anklagevorwurf Laut Anklageschrift habe A. in der Strafanzeige vom 27. Januar 2012 in tatsächlicher Hinsicht wider besseres Wissen und wahrheitswidrig ausführen lassen, ihre Unterschrift sei auf mehreren Dokumenten gefälscht worden. Die Dokumente seien ohne ihr Wissen und Einverständnis im Februar und März 2011 von D., E. bzw. Q., Vermögensverwalter bei der G. Ltd. gegenüber der Privatbank C. AG benutzt worden, um Vermögenswerte, an denen ihr verstorbener Ehemann bzw. sie und ihr Sohn F. als Erben wirtschaftlich berechtigt seien, zu verschieben. A. habe gegenüber der Bundesanwaltschaft am 9. September 2014 in Bern als beschuldigte Person daran festgehalten, dass ihre Unterschrift gefälscht worden sei bzw. sie die Dokumente nicht unterzeichnet habe. Gemäss dem in der Untersuchung eingeholten Gutachten sei der Schriftzug von A. auf den folgenden, von ihr in der Strafanzeige vom 27. Januar 2012 und

in der Einvernahme vom 9. September 2014 als Fälschung bezeichneten und von der Täterschaft bei ihren Machenschaften angeblich eingesetzten Schriftstücken mit hoher Wahrscheinlichkeit echt und stamme von A.: – Loan Agreement Nr. 1 vom 11.01.2011 (2 Exemplare) – Transfer-Agreement (K. Inc. / AA. Inc.) vom 14.01.2011 – Zahlungsauftrag über USD 4'830'300.-- vom 10.03.2011 (recte: über USD 4'840'300.--; vgl. Strafanzeige vom 27. Januar 2012, Beilage 6 [BA pag. 05.101-0041]) – Saldierungsauftrag Konto K. Inc. vom 10.03.2011 – Transferauftrag für Investment L. Ltd. über USD 2,0 Mio. vom 10.03.2011 – Zahlungsauftrag K. Inc. über USD 3,5 Mio. vom 10.03.2011 – Saldierungsauftrag Kontonr. 1 vom 10.03.2011 – 2 Vollmachten zugunsten von D., undatiert A. habe am 27. Januar 2012 und 9. September 2014 den Strafverfolgungsbehörden wider besseres Wissen und wahrheitswidrig angezeigt, von Januar bis März 2011 seien in Z. strafbare Handlungen in der Form der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) und von Vermögensdelikten unter Verwendung gefälschter Urkunden begangen worden, um sie am Vermögen zu schädigen. In der Hauptverhandlung beantragte die Bundesanwaltschaft eine Verurteilung der Beschuldigten in Bezug auf die beiden Loan Agreements N°1 und das Transfer-Agreement und im Übrigen – sinngemäss – keine Verurteilung (vgl. Anträge).

2.3 Äusserer Sachverhalt 2.3.1 Amtliches Gutachten vom 4. Dezember 2013 (BA pag. 11.101-0034 ff.) Der amtliche Gutachter wurde beauftragt, die im Bericht der Bundeskriminalpolizei (BKP) vom 27. Mai 2013 (BA pag. 10.101-0003 ff.) in Tabelle 1a und 1b aufgelisteten Dokumente auf die Echtheit der Unterschriften von A. bzw. F. hin zu überprüfen (BA pag. 11.101-0020 ff., -0023). Der Gutachter kam zum Schluss, dass die in Frage stehenden, im Gutachten mit X.1.1-X.1.10 nummerierten Unterschriften mit hoher Wahrscheinlichkeit echt seien und somit von A. stammten, wogegen die mit X.2.1-X.2.4 nummerierten Unterschriften mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht aus der Hand von F. stammten und somit Fälschungen darstellten. Als Vergleichsmaterial hätten ihm Originalschriftzüge und nicht wie im Gutachtersauftrag erwähnt „Kopien der Bank“ zur Verfügung gestanden (Gutachten S. 12). Dokumente, die die echte Unterschrift von A. tragen sollen: Nummer Untersuchtes Dokument (s. BKP-Bericht) Datum Paginummer X.1.4 Zahlungsanweisung über USD 4,84 Mio. zu Gunsten K. Inc. (recte: M. Inc.) 10.03.2011 B08.101.026-0001 X.1.5 Saldierungsauftrag Konto K. Inc. / Firmenauflösung (K. Inc.) 10.03.2011 B08.101.027-0001 X.1.6 Überweisungsauftrag L. Ltd.-Anteile (zu Gunsten M. Inc.) 10.03.2011 B08.101.028-0001 X.1.7 Zahlungsanweisung über USD 3,5 Mio. zu Gunsten N. S.A. 10.03.2011 B08.101.029-0001 X.1.10 Vollmacht zu Gunsten D. ohne B08.101.030-0001 X.1.9 Vollmacht zu Gunsten D. ohne B08.101.014-0103 X.1.1 Loan Agreement N°1 (1. Exemplar) 11.01.2011 B08.101.034-0001 f. X.1.2 Loan Agreement N°1 (2. Exemplar) 11.01.2011 B08.101.034-0003 f. X.1.8 Schliessungsauftrag C. AG-Konto (Nr. 1) A. 10.03.2011 B07.201.002-0004 X.1.3 Transfer-Agreement zwischen K. Inc. und AA. Inc. mit Einverständniserklärung von A. 14.01.2011 B08.101.021-0146 f. Dokumente, die die gefälschte Unterschrift von F. tragen sollen: Nummer Untersuchtes Dokument (s. BKP-Bericht) Datum Paginummer X.2.1 Vollmacht für Safezugang zu Gunsten D. 10.03.2011 B08.101.025-0001 X.2.3 Vollmacht zu Gunsten D. ohne B08.101.031-0001 X.2.4 Vollmacht zu Gunsten D. ohne B08.101.016-0072 X.2.2 Schliessungsauftrag C. AG-Konto (Nr. 2) F. 10.03.2011 B07.201.001-0004

2.3.2 Strafanzeige vom 27. Januar 2012 A. und F. liessen durch Rechtsanwalt B. am 27. Januar 2012 bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich eine „Strafanzeige betreffend betrügerische Machenschaften, die einen Schaden (Totalverlust vormaliger

Kontoguthaben bei der Privatbank C. AG in Z.) von US\$ 11'670'028.71 bewirkt“ hätten, erstatten (Strafanzeige S. 1; BA pag. 05.101-0001 ff.). Es wurde um „Einleitung einer Strafuntersuchung gegen unbekannt und Abklärung der Umstände“ ersucht, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Vermögensverwaltungsfirma G. Ltd. zu richten sei (Strafanzeige S. 1). Es wurde dargelegt, dass der Ehemann von A., I. sel., bei der G. Ltd. eine Stiftung, die J. Foundation, gehabt habe, welche Inhaberin der H. Ltd. gewesen sei. Deren Mittel seien mit Brief vom 1. Februar 2011 von Q., Geschäftsführer der G. Ltd., saldiert und die Mittel auf das (bei der Bank C. AG geführte) Konto der K. Inc. transferiert worden. Als Beleg für diese Transaktion sei die Kopie eines Darlehensvertrags „Loan Agreement N°1“ beigelegt worden, datiert vom 11. Januar 2011 und anscheinlich, aber mit gefälschter Unterschrift, unterzeichnet von A.. Das Konto der K. Inc. sei am 15. März 2011 „geleert“ worden durch Überweisung von USD 4,84 Mio. an die M. Inc., Übertragung von L. Ltd.-Anteilen im Wert von ca. USD 2 Mio. an die M. Inc. und Überweisung von USD 3,5 Mio. an die N. S.A.. Diese drei Vergütungsaufträge seien durch die G. Ltd. mittels Kundenaufträgen – gemäss Beilagen zur Strafanzeige vom 10. März 2011 datierend – mit gefälschten Unterschriften von A. veranlasst worden. Auch der Auftrag an die G. Ltd. zur Kontoschliessung und Auflösung der K. Inc. – gemäss Beilage vom 10. März 2011 datierend – weise eine gefälschte Unterschrift von A. auf (Strafanzeige S. 2-3). Die am 31. Januar 2011 eröffneten Individualkonten von A. und F. seien mit Kundeninstruktionen, welche ihre gefälschten Unterschriften aufweisen würden, „geleert“ worden. Die G. Ltd. habe der Bank C. AG am 10. März 2011 nur per Fax eine Bankvollmacht zu Gunsten von D. mit gefälschter Unterschrift von A. bzw. F. gesandt (Strafanzeige S. 3, 5). Der Empfänger des grössten Teils der Mittel sei D., ein früherer Bekannter/Mitarbeiter von I. sel. und Kunde der G. Ltd., gewesen (Strafanzeige S. 5). Die Strafanzeige enthält prozessuale Anträge (Strafanzeige S. 8-9). 2.3.3 Aussagen von A. 2.3.3.1 Aussagen vom 9. September 2014 A. erklärte als Beschuldigte in der Einvernahme vom 9. September 2014 (BA pag. 13.001-0012 ff.; vgl. E. 1.3.1), nach dem Tod ihres Ehemannes am 30. Januar 2011 – wovon sie am 31. Januar 2011 Kenntnis erhalten habe (EV-Protokoll S. 13) – habe sie nach russischer Tradition eine 40-tägige Trauerzeit eingehalten, in welcher keine geschäftlichen Angelegenheiten erledigt werden dürften. Die

Trauerzeit sei am 10. März 2011 abgelaufen. In der folgenden Woche, am 14./15./16. März 2011, habe sie begonnen, sich um die Geschäfte zu kümmern. Sie habe R., ihren Vermögensverwalter bei der G. Ltd., angerufen und gesagt, dass sie nach Z. kommen wolle, um Fragen zu klären. R. habe das Gespräch einfach abgebrochen; weitere Anrufversuche seien unbeantwortet geblieben oder abgebrochen worden. Beim zweiten Anruf im April 2011 habe R. gesagt, er habe keine Zeit für ein Treffen, da er den ganzen Mai in den Ferien sei. Sie sei aber wegen ihren Konten nicht beunruhigt gewesen, da sie schon zuvor bei der Bank C. AG und der G. Ltd. gewesen sei und persönlich alle notwendigen Aufträge gegeben habe. Sie habe zeitliche Prioritäten setzen müssen, welche Probleme zuerst gelöst werden sollten. Sie habe in Litauen innert dreier Monate das Erbe antreten müssen. Von dieser Frist seien am Ende der Trauerzeit 40 Tage schon verstrichen gewesen. In Russland beginne der Prozess des Erbantritts sechs Monate nach dem Tod und dauere etwa neun Monate. Es habe dazu die persönliche Anwesenheit von ihr und ihrem Sohn gebraucht. Die letzten Dokumente habe sie im Oktober 2011 erhalten. Da R. nicht erreichbar gewesen sei, habe sie den Kontakt zu Rechtsanwalt B., welchen sie bereits von früher her gekannt habe, wieder hergestellt und mit ihm ein Treffen in Z. vereinbart (EV-Protokoll S. 6-8). Auf Vorhalt, dass Rechtsanwalt B. und die Beschuldigte im Januar 2012 zuerst das Gespräch

mit der Bank C. AG und der G. Ltd. gesucht hätten und danach Rechtsanwalt B. die Strafanzeige eingereicht habe, erklärte die Beschuldigte, der Entscheid, eine Strafanzeige einzureichen, sei gefallen, nachdem sie bei der Bank C. AG gesehen hätten, dass das ganze Geld verschwunden sei. Sie hätten auch noch ein Treffen mit der G. Ltd. abgewartet, um zu hören, was geschehen sei. Bei diesem Treffen hätten sie keine Dokumente erhalten, obwohl die G. Ltd. ihre Vermögensverwalterin und für die Konten zeichnungsberechtigt gewesen sei. Sie habe die G. Ltd. gefragt, wo ihr Geld sei und weshalb die G. Ltd. nicht sie und ihren Sohn als Kontoinhaber kontaktiert habe. Weder sie noch ihr Sohn hätten die Dokumente unterzeichnet. Bei Auftragserteilungen habe sie jeweils zuerst R. angerufen und ihm den Auftrag erteilt, dann den Auftrag per Fax gesandt und sich danach telefonisch vergewissert, dass die G. Ltd. das Fax erhalten habe. Erst danach sei der Auftrag ausgeführt worden. So sei das Schema der Zusammenarbeit gewesen. Die Bank C. AG habe ihnen bei ihrem Besuch Kopien von Dokumenten vorgelegt, die sie nicht unterzeichnet habe, und Aufträge zur Geldüberweisung von Konten, die sie niemandem gegeben habe. Sie habe auch keinen Auftrag für die Schliessung ihres persönlichen Kontos und auch keine Vollmacht gegeben. Entsprechende Dokumente, die man ihr vorgelegt habe, seien ebenfalls alle gefälscht (EV-Protokoll S. 8 f.). Die Idee zur Straf-

anzeige sei eine gemeinsame von ihr, ihrem Sohn und Rechtsanwalt B. gewesen. Sie sei entstanden, als sie miteinander besprochen hätten, was eigentlich passiert und wo das Geld sei (EV-Protokoll S. 8). Mit der Strafanzeige habe sie erreichen wollen, dass eine unabhängige Instanz Klarheit in die Sache bringe. Sie habe niemandem einen Auftrag gegeben, jemanden ins Gefängnis zu bringen (EV-Protokoll S. 4). Sie habe durch ein Übersetzungsbüro in Russland eine Übersetzung der Strafanzeige machen lassen. Das sei höchstwahrscheinlich nach Einreichung der Strafanzeige gewesen; sie wisse nicht mehr wann genau und müsste dazu in ihrem E-Mailverkehr nachschauen (EV-Protokoll S. 5 f.). Auf Frage, ob ihrer Auffassung nach der Inhalt der Strafanzeige richtig sei, erklärte die Beschuldigte, sie habe doch gewisse Zweifel an deren Richtigkeit. Weil sie aber nur die Übersetzung der Strafanzeige kenne, könne sie nicht jedes Wort unterschreiben. Im Wesentlichen sei sie richtig (EV-Protokoll S. 5). Der Auftrag für die Anzeige sei in Z. gegeben worden; dann seien sie nach Y. zurückgefliegen. In dieser Zeit habe Rechtsanwalt B. die Anzeige vorzubereiten begonnen. Sie habe ihm keine konkreten Angaben machen können, die in diese Anzeige eingeschlossen werden sollten, da sie die Schweizerischen Gesetze nicht kenne. Das Ziel sei gewesen, dass mit der Anzeige eine Untersuchung in dieser Frage eröffnet wird. Sie habe sich damals nicht genau vorgestellt, wer an der Situation schuld sei, ob die G. Ltd. oder die Bank oder sonst jemand (EV-Protokoll S. 10). Zum Vorwurf, wonach ihre Unterschrift auf den relevanten Dokumenten nicht gefälscht, sondern von ihr selber angebracht worden sei, erklärte die Beschuldigte, sie habe die Dokumente nicht unterschrieben. Sie wisse absolut sicher, dass auf den Dokumenten nicht ihre Unterschrift sei. Sie habe keine Aufträge erteilt und sei physisch nicht in Z. gewesen. Das Gutachten des amtlichen Experten sei für sie unerwartet gewesen (EV-Protokoll S. 10 f.). Auf Vorhalt des amtlichen Handschriftengutachtens, wonach die Unterschrift der Beschuldigten auf den zehn untersuchten Dokumenten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gefälscht sein soll, sagte die Beschuldigte aus, sie wisse ganz genau, dass sie die Dokumente nicht unterzeichnet habe. Die Dokumente seien gefälscht. Die Kopien von Dokumenten, die man ihr bei der Bank C. AG und der G. Ltd. gezeigt hätten und die Geldtransfers betreffen würden, trügen nicht ihre Unterschrift. Sie möchte daher mit dem Experten sprechen (EV-Protokoll S. 20). Auf Vorhalt, dass gemäss Strafanzeige auf einem

Loan Agreement ihre Unterschrift gefälscht sei, und auf Vorhalt des in zwei Exemplaren vorhandenen Loan Agreements N°1 (pag. B08.101.034-0001 f. und B08.101.034-0003 f.) erklärte die Beschuldigte, beide Dokumente wiesen ihre Unterschrift auf. Sie habe diese Dokumente am 17. Januar 2011 in X. unterschrieben; die Dokumente seien am

E. 11

Januar 2011 (E. 2.5.1.1) ihre gefälschte Unterschrift aufweist. Der Tatbestand der Irreführung der Rechtspflege nach Art. 304 Ziff. 1 StGB ist nicht erfüllt. 2.5.2 Dokumente vom 10. März 2011 und Vollmachten (Unterschriften X.1.4-X.1.10) Die Echtheit des Namenszugs von A. auf den obgenannten Dokumenten ist nicht erstellt. Damit ist der Beweis nicht erbracht, dass die Beschuldigte am 27. Januar

2017 ein Nichtdelikt bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt und an dieser Sachdarstellung am 9. September 2014 festgehalten hat. Es fehlt demnach am objektiven Tatbestandselement der Anzeige einer Nichttat. 2.6 Nach dem Gesagten ist die Beschuldigte vom Vorwurf der Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB vollumfänglich freizusprechen. 3. Verfahrenskosten 3.1 Die Verfahrenskosten können der beschuldigten Person nur auferlegt werden, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO), oder wenn sie freigesprochen wird, aber rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Anhaltspunkte dafür, dass die letztere Voraussetzung für eine Kostenauflegung gegeben sein könnte, liegen nicht vor. Die Verfahrenskosten sind daher vom Bund zu tragen. 3.2 Die Kosten für das amtliche Handschriftengutachten vom 4. Dezember 2013 sind in der Strafuntersuchung der Bundesanwaltschaft SV.12.0058 entstanden. Das Gutachten wurde im vorliegenden Verfahren bloss als Beweismittel beigezogen. Die Frage, wer diese Kosten letztlich zu tragen hat, ist in jenem Verfahren zu entscheiden. Der Antrag der Beschuldigten auf Rückerstattung des Saldo des Kostenvorschusses (in Höhe der entstandenen Gutachterkosten) ist abzuweisen. 4. Genugtuung 4.1 Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO hat die beschuldigte Person, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird, Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Der Genugtuungsanspruch beurteilt sich nach Art. 28a Abs. 3 ZGB und Art. 49 OR. Der Verletzte kann – bei widerrechtlicher Verletzung in seiner Persönlichkeit (Art. 28 Abs. 1 ZGB) – Genugtuung verlangen (Art. 28a Abs. 3 ZGB). Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Die Strafbehörden sind verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden (Art. 7 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), oder kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Die Staatsanwaltschaft erhebt beim zuständigen Gericht Anklage, wenn sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und keinen Strafbefehl erlassen kann (Art. 324 Abs. 1 StPO). Aufgrund des Verfolgungszwangs (Art. 7 StPO) und des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 6 StPO) liegt im Umstand, dass gegen jemanden ein

Strafverfahren geführt wurde, noch nicht eine Verletzung der Persönlichkeit. Selbstredend geben strafprozessuale Einzelschritte per se keinen Anlass zu Ansprüchen nach Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO, da die Strafbehörden gehalten sind, strafrechtliche Vorwürfe zu prüfen und ihnen im Ermittlungsverfahren nachzugehen; in diesem stehen dem Beschuldigten die strafprozessualen Verteidigungsmittel zur Verfügung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1342/2016 vom 12. Juli 2017 E. 4.4).

4.2 Der Tatverdacht gegen die Beschuldigte ergab sich, nachdem das in der Strafuntersuchung gegen D. und E. eingeholte Handschriftengutachten mit hoher Wahrscheinlichkeit die Echtheit der von der Beschuldigten in ihrer Strafanzeige vom 27. Januar 2012 als gefälscht bezeichneten Unterschriften, soweit diese in ihrem Namen abgegeben wurden, ergeben hat. Die Bundesanwaltschaft war nach den prozessualen Grundsätzen gehalten, die Sache abzuklären. Sie eröffnete deshalb eine Strafuntersuchung gegen die Beschuldigte. Die Beschuldigte war in diesem Verfahren von keinen prozessualen Zwangsmassnahmen wie Untersuchungshaft oder einer Hausdurchsuchung betroffen. Im Vorverfahren und im Hauptverfahren wurde sie je einmal als Beschuldigte einvernommen. Dass sie zu diesem Zweck aus Russland in die Schweiz reiste, beinhaltet keine schwerwiegende Beeinträchtigung in ihrer Persönlichkeit. Die Beschuldigte legt zudem nicht dar, dass sie durch ihre Beteiligung am Verfahren in ihrer Persönlichkeit schwer verletzt worden sei. Es handelt sich um prozessuale Einzelschritte, die keinen Anlass zu Ansprüchen nach Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO geben.

4.3 Der Antrag auf Genugtuung ist nach dem Gesagten abzuweisen.

5. Entschädigung für die Ausübung der Verfahrensrechte

5.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Die unter diesem Titel zu erstattenden Aufwendungen bestehen hauptsächlich aus den Kosten der erbetenen Verteidigung,

wenn deren Beizug notwendig war und wenn der betriebene Arbeitsaufwand und somit das Honorar des Anwalts gerechtfertigt sind (BGE 138 IV 197 E. 2.3.5).

5.2 Die Entschädigung richtet sich nach dem Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010 (BStKR; SR 173.713.162). Auf die Berechnung der Entschädigung der Wahlverteidigung sind die Bestimmungen über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung anwendbar (Art. 10 BStKR). Gemäss Art. 11 Abs. 1 BStKR umfasst die Entschädigung an die amtliche Verteidigung das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen. Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Anwalts für die Verteidigung bemessen, wobei der Stundenansatz mindestens 200 und höchstens 300 Franken beträgt (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reisezeit (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2017.46 vom 17. Mai 2017 E. 2.1.2 mit Hinweisen). Gemäss Art. 13 Abs. 1 BStKR werden die Auslagen aufgrund der tatsächlichen Kosten entschädigt, höchstens aber zu den Ansätzen nach Art. 13 Abs. 2 BStKR. Gemäss Art. 14 BStKR kommt die Mehrwertsteuer zum Honorar und den Auslagen hinzu.

5.3 Aufgrund der eingereichten Honorarnoten und Belege und der in der Hauptverhandlung gemachten Angaben ist die Beschuldigte wie folgt zu entschädigen: Für die Spesen für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vom 15. Mai 2018 mit Fr. 823.50 (Flug Fr. 420.--, Zug Fr. 128.--, Hotelkosten Fr. 193.--, 3 Mahlzeiten à Fr. 27.50 = Fr. 82.50) sowie für weitere Auslagen

gemäss einer Rechnung der Bundesanwaltschaft vom 10. Oktober 2016 mit Fr. 100.--.

Für erbetene Verteidigung durch Rechtsanwalt B. mit Fr. 8'954.20. Mit Kostennote vom 22. Mai 2018 (TPF pag. 3.721.6 ff.) werden ein Zeitaufwand von Fr. 24'300.-- (81 Stunden à Fr. 300.--) und Barauslagen von Fr. 272.--, total Fr. 24'572.--, zuzüglich Mehrwertsteuer geltend gemacht. Gemäss konstanter Praxis der Straf- kammer ist grundsätzlich Arbeitszeit mit Fr. 230.-- und Reisezeit mit Fr. 200.-- pro Stunde zu entschädigen. Der geltend gemachte Ansatz von Fr. 300.-- ist nicht gerechtfertigt; der Fall weist keinen überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad auf. Vom Zeitaufwand von 81 Std. können 34,33 Std. als das vorliegende Ver- fahren (Untersuchung SV.14.0213) betreffend anerkannt werden; ein Teil des Aufwands entfällt auf die Untersuchung SV.12.0058 und ist vorliegend nicht ent- schädigungsberechtigt. Die einzelnen Positionen (Zeitnachweis) sind wie folgt anzurechnen: 19.05.2014-04.08.2014 50% von 660 = 330 Minuten, 18./19.08.2014-05.09.2014 0% von 1710 Minuten, 09./10.09.2014 870 von 1110

Minuten (240 Minuten als Reisezeit), 25.06.2014-27.10.2014 100% von 270 Mi- nuten, 04.11.2014-11.11.2014 50% von 240 = 120 Minuten, 14.01.2015 100% von 20 Minuten, 09.02.2015 0% von 25 Minuten, 20.02.2015 100% von 15 Minu- ten, 24.02.2015 0% von 60 Minuten, 26.03.2015-23.08.2015 50% von 630 = 315 Minuten, 10.08.2015 100% von 120 Minuten, total 2'060 Minuten (34,33 Std.). Das ergibt: Arbeitszeit 34,33 Std. à Fr. 230.-- = Fr. 7'896.70, Reisezeit 4 Std. à Fr. 200.-- = Fr. 800.--, Auslagen Fr. 257.50 (anteilmässig), total Fr. 8'954.20. Da die Beschuldigte im Ausland wohnhaft ist, entfällt die Mehrwertsteuer.

Für erbetene Verteidigung durch Rechtsanwalt II. mit Fr. 6'003.--. Gemäss Kos- tennote (Time Sheet) vom 22. Mai 2018 wird ein Zeitaufwand von 26,10 Stunden à Fr. 300, ausmachend Fr. 7'830.--, geltend gemacht (TPF pag. 3.721.8 f.). Unter Berücksichtigung des praxisgemässen Stundenansatzes von Fr. 230.-- ergibt sich eine Entschädigung von total Fr. 6'003.-- (26,10 Std. à Fr. 230.--).

Für erbetene Verteidigung durch Rechtsanwalt T. mit Fr. 347.--. Der Betrag ergibt sich wie folgt: Fr. 371.55 gemäss Kostennote vom 12. Oktober 2016 abzüglich Mehrwertsteuer von Fr. 24.55 = Fr. 347.-- (TPF pag. 3.721.10 f.).

Für erbetene Verteidigung durch Rechtsanwalt Mattia Tonella mit Fr. 613.35. Der Zeitaufwand vom 7. März 2017 bis 6. April 2017 von 160 Minuten bzw. 2,67 Std. ist bei einem Stundenansatz von Fr. 230.-- mit total Fr. 613.35 zu entschädigen; die Mehrwertsteuer entfällt (Kostennote vom 15. Mai 2018, TPF pag. 3.721.2). Das ergibt folgende Zusammenstellung: Fr. 823.50 Spesen für Teilnahme an der Hauptverhandlung Fr. 100.00 Rechnung der Bundesanwaltschaft vom 10.10.2016 Fr. 8'954.20 Kosten für erbetene Verteidigung (Rechtsanwalt B.) Fr. 6'003.00 Kosten für erbetene Verteidigung (Rechtsanwalt II.) Fr. 347.00 Kosten für erbetene Verteidigung (Rechtsanwalt T.) Fr. 613.35 Kosten für erbetene Verteidigung (Rechtsanwalt Mattia Tonella) Fr. 16'841.05 Total Die Entschädigung ist somit auf total Fr. 16'841.05 festzusetzen. 6. Amtliche Verteidigung 6.1 Das urteilende Gericht legt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Diese wird in Bundesstrafver- fahren nach dem Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR;

SR 173.713.162) festgelegt (Art. 135 Abs. 1 StPO). In Bezug auf die Bemessung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung kann auf die vorstehenden Erwä- gungen

verwiesen werden (E. 5.2). 6.2 Rechtsanwalt Andrea Tonella wurde vom Einzelrichter der Strafkammer mit Verfügung vom 26. Juni 2017 mit Wirkung ab 10. April 2017 als amtlicher Verteidiger von A. bestellt (SK.2017.2/SN.2017.7 TPF pag. 3.950.1 ff.). 6.3 Rechtsanwalt Andrea Tonella macht mit Kostennote vom 15. Mai 2018 (TPF pag. 3.721.2 f.) einen Zeitaufwand vom 7. März 2017 bis 15. Mai 2018 von 47,75 Stunden zu einem Ansatz von Fr. 300.--, ausmachend Fr. 14'325.--, und Auslagen von pauschal 5% bzw. Fr. 716.25, gesamthaft Fr. 15'041.25, geltend. Gemäss konstanter Praxis der Strafkammer ist grundsätzlich Arbeitszeit mit Fr. 230.-- und Reisezeit mit Fr. 200.-- pro Stunde zu entschädigen. Der geltend gemachte Ansatz von Fr. 300.-- ist nicht gerechtfertigt; der Fall weist keinen überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad auf. Der als erbetener Verteidiger geleistete Aufwand ist separat zu entschädigen; dies betrifft den Aufwand vom 7. März 2017 bis 6. April 2017 von total 2,67 Stunden (E. 5.3). Der geltend gemachte Aufwand für amtliche Verteidigung vom 10. April 2017 bis 15. Mai 2018 beträgt demnach 45,08 Stunden. Für die Urteilseröffnung vom 24. Mai 2018 und die Nachbesprechung sind 1,5 Stunden zu veranschlagen. Das ergibt total 46,58 Stunden. Reisezeit entfällt, da sich die Kanzlei in Bellinzona befindet. Das Honorar ist somit auf Fr. 10'718.-- (46,6 Std. à Fr. 230.--) festzusetzen. Das Honorar der amtlichen Verteidigung unterliegt der Mehrwertsteuer. Diese bemisst sich auf Fr. 836.70; für den Aufwand bis 31. Dezember 2017 Fr. 311.30 (16,92 Std. à Fr. 230.-- = Fr. 3'891.60, davon 8 %) und ab 1. Januar 2018 Fr. 525.40 (29,68 Std. à Fr. 230.-- = Fr. 6'826.40, davon 7,7%). Hinzu kommen Auslagen von pauschal Fr. 200.-- (inkl. MWST). Die Entschädigung ist auf total Fr. 11'754.70 festzusetzen.

Der Einzelrichter erkennt: 1. A. wird vom Vorwurf der Irreführung der Rechtspflege im Sinne von Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB freigesprochen. 2. Die Verfahrenskosten trägt der Bund. 3. A. wird vom Bund wie folgt entschädigt: Fr. 823.50 Spesen für Teilnahme an der Hauptverhandlung Fr. 100.00 Rechnung der Bundesanwaltschaft vom 10.10.2016 Fr. 8'954.20 Kosten für erbetene Verteidigung (Rechtsanwalt B.) Fr. 6'003.00 Kosten für erbetene Verteidigung (Rechtsanwalt II.) Fr. 347.00 Kosten für erbetene Verteidigung (Rechtsanwalt T.) Fr. 613.35 Kosten für erbetene Verteidigung (Rechtsanwalt Mattia Tonella) Fr. 16'841.05 Total 4. Das Begehren um Genugtuung wird abgewiesen. 5. Das Begehren um Rückerstattung des Saldos des Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 4'728.24 (betreffend das Schriftgutachten im Verfahren der Bundesanwaltschaft SV.12.0058) wird abgewiesen. 6. Rechtsanwalt Mattia Tonella wird für die amtliche Verteidigung von A. mit Fr. 11'754.70 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an - Bundesanwaltschaft - Rechtsanwalt Mattia Tonella Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an - Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig) Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der

Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Ausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Versand: 25. Oktober 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.